



Satzung der Stadt Kleve vom über ein besonderes Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 für den Bereich Riswicker Straße/Klever Ring im Ortsteil Kellen

Auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Kleve zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Riswicker Straße/ Klever Ring“ im Ortsteil Kellen. Der Standort ist aufgrund seiner Lage für die gewerbliche Entwicklung geeignet. Zur Sicherung dieses Zwecks hat die Stadt Kleve am 10.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 2-056-4 als Satzung beschlossen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt eine gewerbliche Nutzung fest. Bis heute werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Durch die Satzung soll sichergestellt werden, dass die Flächen –den städtebaulichen Interessen der Stadt entsprechend – einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kleve an den durch diese Satzung bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 2 Geltungsbereich

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Gemarkung Kellen, Flur 9, Flurstücke 43, 254, 255, 405, 503 und 504.

Soweit die Flurstücke bebaut sind, erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf die unbebauten Grundstückteile.

Die Flächen sind in dem Lageplan vom 22.03.2019 im Maßstab 1:2.500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 1 und § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve,

Die Bürgermeisterin
Northing